

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 29. April 1955	Nr. 55
------	----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
15.4.55	Dritte Durchführungsbestimmung zum Abgabengesetz. — Erhebung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie verspätungszuschlägen —	293
25. 4. 55	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik	296

Dritte Durchführungsbestimmung* zum Abgabengesetz.

— Erhebung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Verspätungszuschlägen —

Vom 15. April 1955

Zur Sicherung des rechtzeitigen Eingangs der Abgaben und zur Vereinfachung des bisherigen Verfahrens bei der Erhebung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Verspätungszuschlägen wird auf Grund des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) folgendes bestimmt:

I. Teil

Verzugszuschläge

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Umfang der Erhebung

(1) Verzugszuschläge sind zu erheben, wenn

Abgaben (einschließlich Strafzuschläge), die zugunsten der Republik oder einer Gemeinde zu entrichten sind,

SV-Pflichtbeiträge für Selbständige und Beschäftigte,

Mehrerlöse und

Kulturabgabebeträge

nicht bis zum gesetzlichen Fälligkeitstag bzw. bis zum festgesetzten Zahlungstermin entrichtet worden sind.

* 2. DB (GBl. 1952 S. 143)

(2) Verzugszuschläge werden nicht erhoben bei verspäteter Zahlung von

Verspätungszuschlägen,

Verzugszuschlägen,

Stundungszinsen,

Geldstrafen,

Kosten im Nachprüfungs- und Abgabenstrafverfahren.

Mahn-, Vollstreckungs- und sonstigen Gebühren.

§ 2

Beginn der Erhebung

(1) Verzugszuschläge sind von dem Tage an zu erheben, der dem Fälligkeitstage bzw. dem festgesetzten Zahlungstermin folgt.

(2) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt:

Bei Barzahlungen:

Der Tag der Einzahlung bei einem Kreditinstitut oder einer Sparkassen-Nebenstelle bzw. der Tag der Zahlung an den Vollstrecker oder Lohnabzugsprüfer.

Bei Banküberweisungen:

Der Eingangstag des Überweisungsauftrages bei dem ausführenden Kreditinstitut laut Sicherungstempel bzw. Bankstempel auf dem Gutschriftsträger. (Dabei ist zu beachten, daß Überweisungsaufträge, die nach Kassenschluß bei dem ausführenden Kreditinstitut eingehen, erst am folgenden Werktag als eingegangen gelten.)

Bei Postschecküberweisungen:

Der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck des Postscheckamtes ergibt.

Soeben erschienen

ist das bereits angekündigte Stichwortverzeichnis

Gesetzblatt - Ministerialblatt • Zentralblatt der Jahrgänge 1949-1954

Zu beziehen zum Preise von 8,20 DM über den örtlichen Buchhandel